

**Beförderungsbedingungen  
für das „peitingmobil“  
vom 12.02.2025**

Der Markt Peiting erlässt für die Benutzung des „peitingmobil“ folgende

**Beförderungsbedingungen:**

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung, Zweck, Änderung / Einstellung des Angebotes**

- (1) Der Markt Peiting betreibt im Rahmen eines innerörtlichen Beförderungskonzeptes das „peitingmobil“ als öffentliche Einrichtung i. S. d. Art. 21 Abs. 1 GO. Es handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Peiting, die in den Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Marktes Peiting angeboten wird.
- (2) Das „peitingmobil“ dient der Beförderung von Fahrgästen innerhalb des gesamten Gemeindegebietes des Marktes Peiting. Die Nutzung des „peitingmobil“ durch die Fahrgäste erfolgt kostenfrei, ein Entgelt wird nicht erhoben.
- (3) Der Markt Peiting ist befugt, das Angebot des „peitingmobil“ jederzeit aus sachlichen Gründen (z. B. Personalmangel, Finanzlage) zu ändern, einzuschränken oder (auch ersatzlos) einzustellen.
- (4) Ein Anspruch Dritter auf Weiterführung des „peitingmobil“ besteht nicht.

**§ 2**

**Nutzung des Angebotes, Kein Nutzungsanspruch**

- (1) Die Beförderung mit dem „peitingmobil“ kann über eine telefonische Anmeldung (Tel. Nr. 08861/599599) angefordert werden. Alternativ kann ein Fahrer bzw. eine Fahrerin des „peitingmobil“ auch an deren Standplätzen im Ort zur Beförderung direkt angesprochen werden.
- (2) Die Beförderung erfolgt dabei regelmäßig werktags von Montag mit Freitag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Dem Markt Peiting steht frei, an bestimmten Tagen (z. B. gesetzliche Feiertage, Silvester, bei betrieblichen Veranstaltungen) das Angebot ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beschränken.
- (4) Die Beförderung der Fahrgäste erfolgt im Rahmen der jeweils aktuell vorhandenen Beförderungskapazitäten und –möglichkeiten. Es besteht insbesondere kein Anspruch der Fahrgäste auf
  - a) sofortige Beförderung (ohne Wartezeit),
  - b) alleinige Beförderung (ohne weitere Mitfahrer/innen),
  - c) eine Beförderung auf dem direkten, kürzesten Weg zum Ziel.
- (5) Terminvereinbarungen bzw. Terminabsprachen zwischen Fahrgästen und den Fahrer/innen des „peitingmobil“ über die Abholung bzw. Beförderung zu bestimmten Zeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber treffen die Fahrer/innen des „peitingmobil“ im freien Ermessen.
- (6) Für die Beförderung von/und zu den Ortsteilen Birkland und Herzogsägmühle sind zeitliche oder sonstige Beschränkungen durch den Markt Peiting möglich.

### **§ 3 Ausschluss von der Beförderung**

(1) Der Markt Peiting kann Personen, die

a) eine Gefahr darstellen

- für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes,
- für andere Fahrzeuginsassen oder den / die Fahrer/in,

b) den Fahrer / die Fahrerin des „peitingmobil“ bedrohen, beschimpfen, beleidigen,

c) sich in sonstiger Weise nicht angemessen verhalten,

d) den Anweisungen des Fahrers / der Fahrerin nicht Folge leisten,

e) das Beförderungsangebot über den gewöhnlichen Gebrauch hinaus in Anspruch nehmen

vorläufig oder dauerhaft von der Beförderung im „peitingmobil“ ausschließen.

Dies gilt insbesondere auch für Fahrgäste, die unter dem Einfluss von Alkohol-, Drogen- oder anderer berauschender Mittel stehen.

(2) Über den vorläufigen (bis zu max. einer Woche andauernden) Ausschluss von Personen von der Beförderung entscheidet der Fahrer / die Fahrerin des „peitingmobil“ in mündlicher Form. Er / sie übt insoweit auch das Hausrecht im Fahrzeug für den Markt Peiting aus. Auf schriftliche Anforderung des Fahrgastes gegenüber dem Markt Peiting wird dieser Ausschluss in schriftlicher Form durch den Markt Peiting bestätigt.

(3) Über einen mehr als eine Woche andauernden, zeitlich befristeten oder unbefristeten Ausschluss von Personen (mit Ausnahme der Regelung nach Abs. 4) entscheidet der Markt Peiting in schriftlicher Form, dem Fahrgast ist dabei vor der Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zu geben.

(4) Kinder unter 12 Jahren dürfen das „peitingmobil“ nur in Begleitung volljähriger Personen nutzen.

### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

(1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung des „peitingmobil“ so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen (z. B. den Fahrer / die Fahrerin, weitere Fahrgäste) erfordern.

(2) Jeder Fahrgast muss die im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurte während des Transports nutzen.

(3) Sofern für die Sicherung von Kindern besondere Rückhaltevorrichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. Kindersitz), sind diese vom Fahrgast selbst vorzuhalten und bereitzustellen. Sollten diese besonderen Rückhaltevorrichtungen nicht vorhanden bzw. im „peitingmobil“ nicht nutzbar sein, ist ein Transport des Kindes nicht möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Fahrer / die Fahrerin des „peitingmobil“.

(4) Jeder Fahrgast hat den Anweisungen des Fahrers / der Fahrerin des „peitingmobil“ während der Beförderung unbedingt Folge zu leisten.

(5) Im Fahrzeug vom Fahrgast mitgeführte Gegenstände sind von diesem zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Personen im Fahrzeug nicht gefährdet oder belästigt werden.

(6) Das Mitführen von Waffen (z. B. Hieb-, Stich- und Schusswaffen) im Fahrzeug ist verboten!

(7) Das Rauchen, Essen und Trinken im Fahrzeug ist untersagt.

## **§ 5**

### **Transport von Gegenständen, Tieren**

(1) Im „peitingmobil“ dürfen keine für die Sicherheit der Personen im Fahrzeug und für die Sicherheit des Fahrzeuges gefährdenden Gegenstände transportiert werden.

Ausgeschlossen vom Transport sind insbesondere u. a.:

a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, ätzende oder übelriechende Stoffe,

b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Personen im Fahrzeug verletzt werden können.

(2) Sperrige oder größere Gegenstände (z. B. Rollatoren, Rollstühle, Möbel) können nur transportiert werden, sofern dies im Fahrzeug – ohne besondere Transportsicherung - gefahrlos möglich ist.

(3) Tiere dürfen nur in einer geeigneten Transportbox oder in einer Tasche (je nach Größe des Tieres) transportiert werden. Dabei ist auf eine ausreichende Sicherung im Fahrzeug zu achten.

(4) Die Entscheidung über den Transport von Gegenständen / Tieren im Einzelfall treffen die Fahrer/innen des „peitingmobil“ im freien Ermessen. Ein Anspruch der Fahrgäste auf den Mittransport von bestimmten Gegenständen und/oder Tieren besteht nicht.

## **§ 6**

### **Verunreinigungen und Beschädigung des Fahrzeuges**

Sofern ein Fahrgast ein Fahrzeug über den normalen Gebrauch hinaus verschmutzt / verunreinigt (z. B. durch Rauchen, Getränke) oder beschädigt, kann der Markt Peiting von ihm ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 25 EUR erheben. Ist der Schaden höher, kann der Markt Peiting weitergehende Ansprüche gegen den Fahrgast geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **§ 7**

### **Fundsachen**

(1) Der Fahrgast muss Fundsachen gemäß § 978 BGB aus Fahrzeugen unverzüglich dem / der Fahrer/in übergeben.

**§ 8  
Haftung**

Der Markt Peiting haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Markt Peiting gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 EUR; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

**§ 9  
Anerkennung der Beförderungsbedingungen**

Mit Nutzung des „peitingmobil“ erkennt der Fahrgast die Beförderungsbedingungen vorbehaltlos an.

**§ 10  
Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Beförderung ergeben, ist Peiting.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Beförderungsbedingungen treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, den 12.02.2025

  
Peter Osterrieder  
Erster Bürgermeister

